

Satzung

des

Kunst - und Kulturverein

„Robert Schumann“

Kreischa e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Kunst- und Kulturverein Robert Schumann Kreischa e. V." gegründet 1994.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01731 Kreischa, Rosenstraße 30.
3. Der Verein ist unter der Nr. 40489 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

§ 2 Zweck des Vereins

Satz 1 und 2 werden wie folgt neu formuliert;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kreischa. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung der Zwecke wird der Verein:

- a) Kunst und Kultur zum Zwecke eines vielseitigen kulturellen Lebens in der Gemeinde Kreischa fördern,
- b) das Interesse an aktiver kultureller Betätigung, durch Bildung von Zirkeln und Interessengemeinschaften auf allen kulturellen Gebieten wecken,
- c) Kulturveranstaltungen organisieren,
- d) ortsansässige Künstler und Kunsthandwerker popularisieren.

Der Verein gibt jährlich schriftlich einen Geschäftsbericht heraus.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

zu b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

zu c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und die Kunst und Kultur in Kreischa besonders verdient gemacht hat.

2. Der Wunsch Mitglied zu werden, ist dem Vorstand zu erklären. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Sie wird durch die Zahlung des 1. Beitrages wirksam. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, kann sich der Betroffene an die Mitgliederversammlung wenden. Eine erneute Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die durch einen höheren jährlichen Beitrag den Verein in besonderer Weise fördern. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder an den Vorstand auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt ist spätestens bis zum 30.11. für das darauffolgende Jahr schriftlich zu erklären.

Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag länger als 12 Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt.

Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied des Vereins dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Er wird vom Vorstand ausgesprochen.

Nach Möglichkeit ist zwei Wochen vor Beschlußfassung dem Mitglied der Austritt nahezulegen.

Die Gründe müssen ihm mitgeteilt werden. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben und die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluß. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§4 FINANZIELLE MITTEL

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und Spenden. Die Beiträge sind bis zum 31.01. des Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.
2. Die Mittel werden vom/von der Schatzmeister/in verwaltet. Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern/innen überprüft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf keine Rückgabe der dem Verein gemachten Zuwendungen erfolgen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kassenprüfer/innen

Alle Mitglieder des Vereins üben Ihre Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft ehrenamtlich aus.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmüber-

tragung ist unzulässig.

3. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und höchsten fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der/die Erste oder Zweite Vorsitzende müssen immer bei der Vertretung des Vereins, mit einem weiteren zu benennenden Vorstandsmitglied mitwirken. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für **die Dauer von drei Jahren gewählt**. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Zwei Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung in überlappendem **Turnus für die Dauer von zwei Jahren gewählt**. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer/innen dürfen beruflich nicht von Vorstandsmitgliedern abhängig und nicht im 1. Grad verwandt sein. Zwei Kassenprüfer/innen haben jährlich die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen sind spätestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die Jahreshauptversammlung statt. Auf ihr nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen, spricht die Entlastung aus und führt, entsprechend der Amtszeit (§5), Neuwahlen durch.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung mit der Tagesordnung muß spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn bekannt gegeben werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt und daraufhin vom / von der Ersten Vorsitzenden abgezeichnet.
6. Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist umgehend einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes dies vom Vorstand verlangt.

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.
2. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist die Einladung mindestens 14 Tage vorher abzusenden. Der Zweck der Versammlung ist auf der Einladung anzugeben sowie der Hinweis, daß nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder die Versammlung beschlußfähig ist.
3. Kommen weniger als zwei Drittel der Mitglieder zur Versammlung, so ist frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen eine neue Versammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

4. Die Abwicklung noch bestehender Verbindlichkeiten obliegt dem letzten Vorstand. Ist dies nicht möglich, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit ein dreiköpfiges Gremium.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreischa, Dresdner Str. 10, 01731 Kreischa , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wird unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Niederlegung im Vereinsregister gültig.
2. Satzungsänderungen sind nur durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.
3. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts zu ändern.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12.10.1994.

Ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 23.05.1997.

Geändert durch die Mitgliederversammlung 2010

gezeichnet:

Erster Vorsitzender:

Wolfgang Bergner